

Antrag Nr. 07-O-22-0006

CDU-Fraktion

Betreff:

Beschilderung und Überwachung in der Hafestraße

Antragstext:

Antrag der CDU-Fraktion:

1. Der Magistrat wird gebeten, durch die Straßenverkehrsbehörde der Landeshauptstadt Wiesbaden die Beschilderung in der Hafestraße durch weitere Verkehrszeichen (Zeichen 325 StVO) ergänzen zu lassen, damit auch die Verkehrsteilnehmer (Motorrad-, Motorroller- sowie Fahrradfahrer), die von der Christian-Bücher-Straße in die Hafestraße bzw. Fahrradfahrer, die von der Storchenallee in die Hafestraße einfahren, diese als verkehrsberuhigten Bereich erkennen können.
2. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass durch geeignete Maßnahmen (z.B. Geschwindigkeitskontrollen), vor Allem in den Sommermonaten, die Einhaltung der Vorschrift überwacht wird.

Begründung:

Bei der Hafestraße handelt es sich um einen verkehrsberuhigten Bereich. Charakteristisch für einen verkehrsberuhigten Bereich ist die besondere Rücksichtnahme und Toleranz aller Verkehrsteilnehmer. Fußgänger dürfen die ganze Straßenbreite nutzen und haben grundsätzlich Vorrang vor andren Verkehrsteilnehmern. Kinder dürfen überall spielen, Fahrzeugführer müssen deshalb ggf. warten. Kraftfahrzeuge und Fahrräder müssen Schrittgeschwindigkeit fahren, d.h. langsames Tempo, das dem eines normal gehenden Fußgängers entspricht. Die Rechtsprechung beziffert dieses mit 4 bis 7 km/h. Gerade in den Sommermonaten wird die Hafestraße von Hunderten von Verkehrsteilnehmern genutzt und es ist immer wieder festzustellen, dass Fahrzeuge (Kraftfahrzeuge und Fahrradfahrer) wesentlich schneller als Schrittgeschwindigkeit fahren und somit Rücksichtnahme und Toleranz vermissen lassen.

1. Von Verkehrsteilnehmern kann die Einhaltung dieser Vorschrift aber nur dann erwartet werden, wenn die Beschilderung durch Zeichen 325 StVO für alle Verkehrsteilnehmer, die in die Hafestraße einfahren, eindeutig erkennbar ist. Die in den genannten Einfahrbereichen Christian-Bücher-Straße bzw. Storchenallee derzeit vorhandene Beschilderung erfüllt diesen Zweck jedoch nicht.
2. Die Einhaltung der Vorschrift ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Geschwindigkeitskontrollen, Fußstreifen) zu überprüfen. Nur so haben wir überhaupt eine Chance, dass es in der Hafestraße verkehrsberuhigt zugeht.

Wiesbaden, 25.01.2007